LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - FAHRBAHN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - MISCHFLÄCHE (VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - RAD- UND GEHWEG
- P ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - PARKIERUNGSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - VERKEHRSGRÜN
- UMZUSETZENDE BÄUME LT. TEXTFESTS. NR. 5
- ERHALTENSWERTE BÄUME LT. TEXTFESTS. NR. 5
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SCHEMA LT. TEXTF. NR. 6
- ERHALTENSWERTE STRÄUCHER LT. TEXTFESTS. NR. 5
- ANZUPFLANZENDE STRÄUCHER LT. TEXTFEST. NR. 6
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG GELÄNDEMODELIERUNG
- ZUGANG
- EINFAHRT
- FAHRTRICHTUNG (UNVERBINDLICH)
- G GEHWEG R RADWEG
- ÖFFENTLICHES GRÜN (ÖG) KINDERSPIELPLATZ GEPLANT

KARTENGRUNDLAGE

KATASTERPLAN M. 1:500
KATASTERAMT HEPPENHEIM
3/87

DER PLANBEREICH „VIERNHEIM-MITTE" LIEGT IM WASSERSCHUTZGEBIET DER SCHUTZZONE III B.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER GRENZEN UND BEZEICHNUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER BESTÄTIGT

HEPPENHEIM, DEN 11. APR. 88

DER LANDRAT DES KREISES BERGSTRASSE KATASTERAMT I. A.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 (1) BauGB

1. DAS GESAMTE PLANGEBIET IST MIT AUSNAHME EINES KINDERSPIELPLATZES ALS ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE FESTGELEGT MIT DER UNTERGLIEDERUNG IN FAHRBAHNFLÄCHEN, MISCHFLÄCHEN (VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH), RAD- UND GEHWEGSFLÄCHEN, PARKIERUNGSFLÄCHEN UND VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN (VGL. LEGENDE).

2. AM ENDE DER HEDDESHEIMER STRASSE IST EINE 250 QM GROSSE FLÄCHE ALS ÖFFENTLICHES GRÜN MIT DER NUTZUNG EINES KINDERSPIELPLATZES AUSGEWIESEN.

3. BEI DER HERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN BZW. DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND DIE NUTZUNGSERFORDERNISSE VON GEM-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BERÜCKSICHTIGEN.

   INSBESONDERE SIND DIE VORHANDENEN ZUWEGUNGEN (ZUGÄNE UND EINFAHRTEN) FÜR DIE AN DEN BEBAUUNGSPLAN ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN WIE PRIVATEN GRUNDSTÜCKE SICHERZUSTELLEN.

4. ZUR OPTISCHEN UND AKUSTISCHEN ABSCHIRMUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN AM KREISEL VON DER NORDWESTLICH GELEGENEN WOHNBEBAUUNG IST EINE AUFSCHÜTTUNG AUF DER PARZELLE 56 UND TEILEN DER PARZELLEN 54 UND 55 VORGESEHEN EINSCHLIESSLICH EINER BEPFLANZUNG MIT STRÄUCHERN.

   DIE HÖHE DER AUFSCHÜTTUNG RICHTET SICH NACH DER TIEFE DER SCHÜTTFLÄCHE UND DEN GÄRTNERISCHEN ERFORDERNISSEN UND IST BEI ANLAGE DER GRÜNFLÄCHE ÖRTLICH FESTZULEGEN.

5. ZU ERHALTENDER BAUM- UND STRAUCHBESTAND

   IM PLAN ALS SOLCHE DARGESTELLTE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN. ERHALTENSWERTE PLATANEN (PLATANUS ACERIFOLIA) IM BEREICH GEPLANTER VERKEHRSFLÄCHEN SIND IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES UMZUPFLANZEN.

6. ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER

   ZUR BEPFLANZUNG SIND FOLGENDE GEHÖLZARTEN ZU VERWENDEN:

   BÄUME

   PLATANUS ACERIFOLIA (PLATANE)
   ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN)
   SORBUS AUCUPARIA (VOGELBEERE)
   CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
   — AM BERLINER RING, VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

   CORYLUS COLURNA (BAUM-HASEL)
   ROBINIA PSEUDOACACIA 'FASTIGIATA' (SÄULENROBINIE)
   SORBUS SPEZIES (EBERESCHE, MEHLBEERE)
   PRUNUS AVIUM (VOGELKIRSCHE)
   CRATAEGUS SPEZIES (WEISSDORN)
   MALUS "WILLIERI" (ZIERAPFEL)
   — ZWISCHEN EISENBAHN UND RADWEG

   STRÄUCHER UND BÄUME FÜR SCHUTZPFLANZUNGEN AN FUSS- UND RADWEGEN UND AUF GELÄNDEMODELLIERUNGEN

   ACER CAMPESTRE (FELDAHORN)
   CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
   CORNUS SANGUINEA (BLUTHARTRIEGEL)
   CORNUS MAS (KORNELKIRSCHE)
   CORYLUS AVELLANA (HASEL)
   EUONYMUS EUROPAEUS (PFAFFENHÜTCHENSTRAUCH)
   FRANGULA ALNUS (FAULBAUM)
   LIGUSTRUM VULGARE (LIGUSTER)
   LONICERA XYLOSTEUM (GEMEINE HECKENKIRSCHE)
   PRUNUS SPINOSA (SCHLEHE)
   PRUNUS SEROTINA (TRAUBENKIRSCHE)
   ROSA CANINA (HUNDSROSE)
   ROSA RUBIGINOSA (ZAUNROSE)
   SALIX CAPREA (SALWEIDE)
   VIBURNUM LANTANA (WOLLIGER SCHNEEBALL)

   STRÄUCHER FÜR HECKENPFLANZUNG ENTLANG VERKEHRSBERUHIGTEM BEREICH, WALLEISE AUFS:

   CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE)
   DEUTZIA MAGNIFICA (DEUTZIE)
   LIGUSTRUM VULGARE (LIGUSTER)
   LONICERA TATARICA (TATARISCHE HECKENKIRSCHE)
   PRUNUS SPINOSA (SCHLEHE)

7. BEI EINMÜNDUNGEN SIND NOTWENDIGE SICHTDREIECKE VON GEHÖLZPFLANZEN FREIZUHALTEN. EINZELN STEHENDE HOCHSTÄMMIGE BÄUME SIND IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN MÖGLICH.

8. VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN

   NICHT FLÄCHENHAFT BEPFLANZTE VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN SIND MIT SOLCHEN WIESENSAATEN ANZUSÄEN. DIE EINE KRÄUTERBEIMISCHUNG ENTHALTEN.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
F.S. NR: 189
Verfügung vom 11.05.89
Az.: V 39-61c dym-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

STADT VIERNHEIM

GEMARKUNG VIERNHEIM
FLUR 1, 4, 6 UND 8

BEBAUUNGSPLAN NR. 232 MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN › VIERNHEIM-MITTE ‹

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1:5000

GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DAS BAUGESETZBUCH VOM 1. JULI 1987, DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1977 IN VERBINDUNG MIT § 5 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30. AUGUST 1976.

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 17.09.86 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

VIERNHEIM, DEN — STADTVERORDNETENVORSTEHER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 07.05.88 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND DIESER HAT VOM 09.01.88 BIS 09.02.88 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN (§ 3 ABS. 1 BauGB)

VIERNHEIM, DEN

NACH ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINGEGANGENEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM 29.01.89 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BauGB VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN

VIERNHEIM, DEN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 29.05.89 DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT ANGEZEIGT
NACH BEKANNTMACHUNG VOM 14.06.89 IST ER DAMIT RECHTSVERBINDLICH UND LIEGT ZUR EINSICHT ÖFFENTLICH AUS.

VIERNHEIM, DEN

BEBAUUNGSPLAN › VIERNHEIM-MITTE ‹
(UMBAU DES VERKEHRSKNOTENS „VIERNHEIM-MITTE")

1/89
4/89
11/88

LANDSCHAFTSPLANUNG
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTPLANUNG · VIERNHEIM
VERKEHRSPLANUNG
PLANUNGSBÜRO BILLINGER · STUTTGART
GESTALTUNGSPLANUNG
ARGEPLAN · STUTTGART
BAULEITPLANUNG
PLANUNGSBÜRO BÜCHS · SPEYER

Viernheim Mitte
006-31-20-3070-004-232-0